

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen/ wie ohngeachtet Unser so öffters emanirten Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Ahndung/ so wol von Ein- alß Außheimischen/ mit Frembder verbothenen Werbung continuiret ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 5. April. Anno 1701.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1701?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863969720>

Druck Freier  Zugang





Im Namen Gottes Gnaden/

**Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklen-
burg/ Fürst zu Renden/ Schwerin und Ratzeburg/
auch Bräff zu Schwerin/ der Lande Rostock/
und Stargard **W S R R.****



Nachdem Wir mit ungnädigsten Befehlen vernehmen / wie ohngeachtet Unser so öftters emanirten Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Ahndung / so wol von Ein- als Außheimischen / mit Fremdbder verbotenen Werbung continuiret / und die junge Mannschafft aus dem Lande / so mit Gewalt / so mit Güte / theils heim- theils öffentlich weggeführt werde / darunter dann von Unsern Landes- Eingefessenen und Unterthanen ihnen zum öfttern Anleitung gegeben / und Affistenz geleistet wird; Wir aber diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehmen nicht länger nachzusehen / sondern Unsern Mandatis den gehörigen Nachdruck zugeben gemeinet / Als wiederholen Wir unsere desfalls zu unterschiedenen mahlen abgelaßene Verordnungen / wörtlichen Einhalts anhero / und gebieten und befehlen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambleuten / und übrigen Bechligshabern und Bedienten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rath in denen Städten und insgemein allen Unsern Pflichtverwandten / Unterthanen und Angehörigen / auch in Unsern Landen sich auffhaltenden Fremdbden / in specie, denen Herbergiern und Krügern / auch Schulzen und Voigten / und sonst allen die sich auff dem Lande und in den Städten auffhalten / hiemit gnädigt und ernstl. daß Sie auff und in Unsern Aemtern / Höfen / Städten und Dörffern / auch in ihren Gütern und Häusern keine frembde Werbungen / sie geschehen öffent- oder heimlich / verstaten / keine Hülffe / Vorschub und Anleitung dazugeben / sondern / da sie das geringste vermecken / solches verwehren / in Unsern Nahmen verbieten / die geworbene Mannschafft aller Ohrtten / sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / anhalten / und nicht aus dem Lande lassen / vielmehr solche anhero zu Unser Residentz und an unsere negste Guarnison bringen / und samt und sonders hieren all daß Jenige thun und verrichten sollen / was zu Hintertreibung solcher frembden Werbungen / nöthig / nutz und dienlich ist. Wie dann insonderheit unsere Beampte und Befehligshabere hiedurch gnädigt und über dem bey Vermeidung 200. Reichsthalr. Straffe ernstl. befehliget werden / in denen Ihnen anvertrauten Aemtern hierauff genaue obacht zuhaben / allen frembden Werbungen zeitig zu steuren / und wann sie etwas mercken / oder Ihnen ein und ander verdächtig vorkommt / davon sofort zu referiren. Das meinen Wir ernstl. und hat ein jeder / wie obbenandt / bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe / auch nach befinden bey Confiscir- und Cassirung respectivè ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter / als auch von Uns habender Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten / sich hiernach zurichten / und für Ungelegenheit zuhüten / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urkundlich mit Unserm Fürsilichen Handzeichen und Innsiegel corroboriret. Und haben unsere Beampte / auch Bürgermeister und Rath in den Städten dieses nach Empfang sofort von allen Canseln publiciren und gehöriger Ohrtten affigiren zu lassen; So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 5. April. Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.



107.

Leitung, Amulduur u. d. ...
Bosmann, Uebung, sub dato
Schwerin d. 5. April 1707

32.

It von mir eingeseh.



MK-4060. (19) 9

